

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 19

Dienstag, 16. März 2021

Seite: 88

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den
Landkreis Landshut – Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen 89

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 durch Anordnung von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen
bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 89

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Landshut –
Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen**

Auf der Grundlage des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 05.03.2021 wird amtlich festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz (= Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut im Landkreis Landshut den Wert 100 den dritten Tag in Folge überschreitet.

Damit gelten die Regelungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, des § 10 Abs. 1 Nr. 1, des § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 6, des § 20 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2, Abs. 4 Satz 2, des § 23 Abs. 2 Nr. 1 und des § 26 der 12. BayIfSMV.

Eine Bekanntmachung i.S.d. § 18 und § 19 der 12. BayIfSMV folgt separat.

Die Regelungen gelten gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ab dem 18.03.2021.

Landshut, den 16.03.2021

Gez.

Wasmeier

Oberregierungsrätin

(Nr. 3 vom 16.03.2021)

**Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur
Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung
von infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer Überschreitung des 7-Tage-
Inzidenzwertes von 100**

Das Landratsamt Landshut erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

**I. Testpflicht der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der
12. BayIfSMV**

Das Landratsamt Landshut ordnet eine Testung der Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche an, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind.

II. Ausnahmen

Von der vorstehenden Anordnung ausgenommen sind

1. Beschäftigte, bei denen (partieller) Impfschutz besteht. Impfschutz in diesem Sinne gilt schon dann als ausreichend vorhanden, wenn im Anschluss an den Tag der Erstimpfung 12 weitere Tage vergangen sind. Die Erstimpfung reicht jedoch ab dem Zeitpunkt nicht mehr aus, zu dem die weiteren Impfschritte zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes laut Herstellerangaben nicht mehr ernsthaft geplant ist

oder

2. Beschäftigte, die innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich durch PCR-Test an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) erkrankt waren.

III. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2021 in Kraft. Die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung endet am 28.03.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Der Wortlaut der 12. BayIfSMV kann im Internet unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-171/> eingesehen werden.

2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
4. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landshut ist nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV *sachlich* und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach dieser Rechtsvorschrift trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange dies zu Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Coronavirus-Krankheit-2019 (CO-VID 19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag sind insbesondere die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens.

Die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 IfSG ist gemäß § 28a Abs. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre, wenn es sich um die Untersagung oder Beschränkung von religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften nach § 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG handelt.

Gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG und den §§ 29 bis 32 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die Schutzmaßnahmen sollen nach § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 IfSG ausgerichtet werden, soweit das Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit COVID-19 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einer Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwerts von 100 – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach Maßgabe der gesetzlichen Bewertungsmaßstäbe erfüllt. Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Landshut hat am Sonntag, den 14.03.2021, zum ersten Mal den 7-Tage-Inzidenzwert von 100 (103,2) überschritten. Am Montag, den 15.03.2021 und Dienstag den 16.03.2021 wurde der Wert von 100 ebenfalls überschritten, sodass nun § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV einschlägig ist.

Bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheit COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich im Gebiet des Landkreises Landshut immer schneller ausbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Landshut, das bisher keinem bestimmten Ausbruchsgeschehen klar zugeordnet werden kann. Das Risiko wird vom Robert-Koch-Institut - RKI als hoch, für aufgrund von Vorerkrankungen vulnerable Personen als sehr hoch eingeschätzt.

Bei einem Anhalten der Infektionslage muss mit einem Zusammenbruch des öffentlichen Gesundheitssystems gerechnet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind als verpflichtend in der 12. BayIfSMV ausgestaltet und stehen darüber hinaus mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einklang. Sie dienen einem legitimen Zweck und sind zu seiner Erreichung geeignet, erforderlich und angemessen. Sämtliche Maßnahmen dienen dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn die Erreichung des Zwecks durch sie zumindest gefördert werden kann (Zwecktauglichkeit). Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist eine Maßnahme schließlich, wenn sie den Pflichtigen bei Abwägung aller Interessen zugemutet werden kann.

Darüber hinausgehende häufigere Testungen gemäß dem Testkonzept i.S.d. § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 12. BayIfSMV oder auf freiwilliger Basis bleiben unberührt.

Ausnahmeregelung:

Die unter II. getroffenen Ausnahmen folgen unmittelbar aus § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV und der dort festgelegten Maßgabe, dass die Anordnung der Testpflicht den Anteil der Bewohner und Beschäftigten zu berücksichtigen hat. Der Landkreis Landshut geht dabei mangels weiterer Konkretisierung in der Begründung zur 12. BayIfSMV davon aus, dass Beschäftigte, bei denen Impfschutz (partiell) besteht, von einer solchen Testpflicht ausgenommen werden können.

Dabei gilt Impfschutz in diesem Sinne schon dann als ausreichend, wenn im Anschluss an den Tag der Erstimpfung 12 weitere Tage vergangen sind. Insoweit ist von einer Erstimpfung auch dann zu sprechen, wenn aufgrund der Herstellerangaben zum gewählten Impfstoff eine Zweitimpfung zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes nicht erforderlich ist.

Die Erstimpfung reicht allerdings ab dem Zeitpunkt nicht mehr aus, zu dem die weiteren Impfschritte zur Erlangung des vollständigen Impfschutzes laut Herstellerangaben nicht mehr ernsthaft geplant sind. Von einem solch „nicht mehr ernsthaften Planen“ wird etwa dann ausgegangen, wenn der Termin zur Zweitimpfung vom Betroffenen schuldhaft nicht wahrgenommen wird.

Sollte es zu einem „größeren Ausbruchsgeschehen“ i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV kommen, wird das Landratsamt Landshut darauf mit gesonderter Anordnung reagieren.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 18.03.2021 in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung

als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV).

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Die vorgenommene Befristung richtet sich nach der Geltungsdauer der 12. BayIfSMV bis 28.03.2021 (vgl. § 30 der 12. BayIfSMV).

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, den 16.03.2021

Gez.

Peter Dreier
Landrat

Landshut, den 16.03.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat